



W 01 44 # 249

Strumpfwarenfabrik Emil Knoth, Neukirchen i. Erzgeb.

Vertreter: **Schaale** Auftrag vom: **25.4.39**

Firma
Felix Penn,

Dresden - A. 29, Hamburgerstr. 85.

Fernsprecher: Amt Chemnitz Nr. 37053 u. 37132
Wohnung 37132
Telegramm-Adr.: Emil Knoth, Neukirchenerzgeb.
Giro-Konto: Filiale der Allgemeinen Deutschen
Credit-Anstalt Chemnitz
GemeindeGirokonto: Neukirchen/Erzgeb. Nr. 657
Postscheckkonto: Leipzig Nr. 23002

B. den **16. Mai** 19**39**.

Rechnung

Konto Nr. **292/18** (Bitte immer angeben)

Ziel **60 Tage netto**

		Sende Ihnen für Ihre werte Rechnung und Gefahr:		Dutzend- preis RM	
		1 Paket Nr. 904	Porte		0.30
✓	11095 11216	1 Dtz. Mouliné-Herren-Sportstrümpfe			
		Gr. 10 1/2 11			
		1/2 1/2 Dtz. sort.		16.20	16.20 ✓
✓	11170	1 Dtz. baumwollene Herren-Sportstrümpfe			
		1/2 1/2 Dtz. sort.		13.60	13.60 ✓
				RM	30.10 ✓
<p>Art. 11216 hatte ich augenblicklich nicht vorrätig. Ich wollte Ihnen aber endlich mit Lieferung dienen, sodass ich mir erlaubt habe, Ihnen allerbesten Ersatz mit meiner Nr. 11095 zu geben. Ich hoffe, dass Sie damit einverstanden sind.</p>					
<p><i>Emil Knoth</i></p> <p style="color: red; font-size: 2em;">16. Mai 1939</p>					
<p>Zahlungen werden nur anerkannt, wenn solche auf meine oben bezeichneten Konten oder direkt an mich nach Neukirchen/Erzgeb. geleistet werden.</p>					

Die Lieferungen erfolgen auf Grund der

Einheitsbedingungen für die deutsche Textilindustrie

laut Vereinbarung mit den Abnehmer-Spitzenverbänden in der Fassung vom 2. April 1936. Gültig für alle Neuabschlüsse ab 27. April 1936.

Hiernach gilt unter anderem als vereinbart:

1. (§ 1) **Erfüllungsort** für alle Leistungen aus dem Lieferungsverhältnis ist der Ort der Niederlassung des Verkäufers.
2. (§ 2) **Gerichtsstand** (auch für Wechsel- und Scheckklagen) ist der Ort der Niederlassung des Verkäufers oder der Sitz des zuständigen Lieferanten- oder Abnehmerverbandes; das zuerst angerufene Gericht ist örtlich ausschließlich zuständig.
3. (§ 4 und 5) **Lieferung**: Nur ab Fabrik, Versandkosten trägt der Käufer (ausgenommen das Frachtgeld von Fabrik zum Versandbahnhof, ferner die Transportkosten vom Auslieferungslager zum Abnehmer am gleichen Ort und für Lieferung an Abnehmer, die am Ort der Lieferanten wohnen).
Wenn infolge Verschuldens des Käufers die Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, so steht dem Verkäufer nach seiner Wahl das Recht zu, entweder nach Erfüllung einer Nachfrist von längstens 10 Tagen eine Rückstandsrechnung auszustellen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. Höhere Gewalt und Betriebsstörungen aller Art schieben den Liefertermin entsprechend hinaus, längstens jedoch um 6 Wochen, wenn der Verkäufer bzw. Käufer seinem Vertragsgegner rechtzeitig von der Behinderung Kenntnis gibt. Schadensersatzansprüche sind in den Fällen des § 5 Absatz 1 und 2 ausgeschlossen.
4. (§ 6) **Nachlieferungsfrist**: 4 Wochen (für Lagerware 5 Tage), vom Käufer nach Ablauf der Lieferfrist zu setzen.
5. (§ 7) **Mängelrüge**: Reklamationen müssen spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich erfolgen. Beanstandete Ware darf nur mit Genehmigung des Verkäufers zurückgesandt werden. Kleine handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichts und der Ausstattung dürfen nicht beanstandet werden.
6. (§ 8) **Muster**: Ansichtsmuster werden berechnet, können aber binnen 2 Wochen zurückgegeben werden. Fest bestellte Muster werden nicht zurückgenommen. Musterrabatt wird nicht gewährt. Im übrigen gilt für Muster zu Submissionszwecken die Vereinbarung der Spitzenverbände vom 11. Januar 1934.
7. (§ 10) **Zahlungsziel**: Rechnungen vom 1.-15. des Monats am 15. des nächsten Monats mit 2% Kassaskonto oder am 15. des übernächsten Monats netto. Rechnungen vom 16. bis zum Letzten des Monats am Letzten des nächsten Monats mit 2% Kassaskonto oder am Letzten des übernächsten Monats netto. Für Zahlungen innerhalb der letzten 60 Tage vor Rechnungsverfall Vorzinsen in Höhe von 2% über Reichsbankdiskont, unbeschadet des Anspruches auf Kassaskonto von 2% bei Zahlungen innerhalb 60 Tagen vom Beginn des Ziellaufes. Bei Barzahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum 5% Eilskonto. Neben dem Eilskonto werden Vorzinsen nicht vergütet.
8. (§ 11) **Zahlungsverzug**: Nach Zielablauf werden Verzugszinsen in Höhe von 2% über Reichsbankdiskont berechnet. Vor völliger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus irgend einem laufenden Vertrag verpflichtet. Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung im Verzug, so kann der Verkäufer für die sämtlichen noch ausstehenden Lieferungen unter Fortfall des Zahlungszieles bare Zahlung vor Ablieferung der Ware verlangen.
9. (§ 12) **Zahlungsweise**:
 - a) Preisstellung und Berechnung erfolgen in Reichsmark nach Maßgabe des Abkommens der Spitzenverbände der Textilwirtschaft vom 25. April 1932.
 - b) Banküberweisungen und Postschecks gelten als Barzahlung.
 - c) Wenn Wechsel in Zahlung genommen werden, gehen sämtliche Spesen zu Lasten des Käufers. Solche Wechsel gelten nicht als Barzahlung zur Erlangung des Eilskontos (§ 10, 1), wohl aber zur Erlangung des Kassaskontos von 2% (§ 10, 2/3).
 - d) Aufrechnung mit bestrittenen Gegenforderungen, Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge sowie unberechtigte Abrüge jeder Art sind nicht gestattet.
10. (§ 13) **Eigentumsvorbehalt**: Die gelieferten Waren bleiben bis zu ihrer Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Der Käufer kann jedoch die Waren im Rahmen eines ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebes veräußern oder weiterverarbeiten. Jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung dieser Waren zu Gunsten Dritter ist ohne Zustimmung des Verkäufers ausgeschlossen. Bei Pfändung dieser Ware durch Dritte muß der Käufer dem Verkäufer unverzüglich Anzeige machen.
11. (§ 14) **Sonder-Rabatte, Umsatzvergütungen und Zuwendungen** jeglicher Art dürfen weder unmittelbar noch mittelbar gewährt werden.

1510187 D5